

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-124



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wetter (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 3	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	Seite 3
§ 4	Haltung und Verunreinigung von Tieren	Seite 4
§ 5	Abbrennen von Feuer	Seite 4
§ 6	Öffentliche Brunnen und Wasserbecken	Seite 5
§ 7	Einfriedungen und Abgrenzungen	Seite 5
§ 8	Hausnummern und Briefkästen	Seite 5
§ 9	Ausnahmen und Befreiungen	Seite 5
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	Seite 6
§ 11	Inkrafttreten	Seite 7

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 622, 630) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 30. April 2024 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Wetter (Hessen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wetter (Hessen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze des Innen- und Außenbereichs, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielstätten, Sportplätze und sonstige Freizeit- und Sportanlagen unter freiem Himmel.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Geländer, Bänke, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Denkmäler, Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Briefkästen, Bäume, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Treppen, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und anderen Werbemitteln jeder Art auf den in § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten öffentlichen Flächen ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Flächen im Sinne des § 2 dieser

Gefahrenabwehrverordnung zu beschriften, zu bemalen zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

(3) Ausnahmen für die Verbote der Absätze 1 und 2 sind:

- a) wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt,
- b) wenn die genannten Handlungen durch eine Sondernutzungserlaubnis der Ordnungsbehörde genehmigt sind,
- c) wenn Wahlwerbung von Parteien an den dafür vorgesehenen Plakatwänden angebracht wird und
- d) auf den öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung.

§ 4 Haltung und Verunreinigung von Tieren

(1) Es ist untersagt, Tiere auf kommunalen Freizeit- und Sportanlagen frei laufen zu lassen. Insbesondere gilt das Verbot Tiere mit auf Kinderspielplätze zu nehmen und dort frei laufen zu lassen.

(2) Darüber hinaus sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Flächen im Innenbereich (innerhalb der geschlossenen Ortslage) an der Leine zu führen.

(3) Personen, deren Tiere öffentliche Flächen im Sinne des § 2 verunreinigen, haben die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(4) Zur Entsorgung der tierischen Verunreinigungen sind geeignete Hilfsmittel (wie z. B. Hundekotbeutel) mitzuführen. Hundekotbeutel sind kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Wetter (Hessen) und an den für diesen Zweck aufgestellten Stationen im Stadtgebiet erhältlich.

§ 5 Abbrennen von Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ohne Anzeige beim Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) ist verboten.

(2) Beim Abbrennen offener Feuer wird zwischen Traditionsfeuer und Abraumfeuer unterschieden.

- a) Traditionsfeuer beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, und Maifeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum. Sie bedürfen neben der Anzeige der Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Wetter (Hessen) und sind im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen für jedermann zugänglich.
- b) Abraumfeuer dienen der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem eigenen Grundstück. Es dürfen lediglich die Pflanzenabfälle verbrannt

werden, die auf dem Grundstück angefallen sind und nicht über die Biotonne, über die kommunalen Annahmestellen für Grünschnitt oder über sonstige angebotene Sammlungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden können. Die Anzeige darüber hat mindestens drei Werktage zuvor zu erfolgen. Bei einer Verbrennung sind die landesspezifischen Anforderungen aus § 3 PflAbfV (insbesondere Mindestabstände, Größe der Brennstelle, Zeitpunkt der Verbrennung, Materialeigenschaft etc.) zu beachten.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind kleine und begrenzte Feuerstellen in dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen wie Feuerschalen, Feuerkörben Gartenkaminen bzw. angelegten Umfriedungen oder Feuerstellen, die eine Ausbreitung des Nutzfeuers wirksam verhindern können.

§ 6 Öffentliche Brunnen und Wasserbecken

(1) Die an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Dabei ist die Wasserentnahme nur durch Schöpfen gestattet.

(2) Es ist verboten, die Brunnen und Wasserbecken zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 7 Einfriedungen und Abgrenzungen

Bäume, Sträucher und sonstiger Überwuchs sind von den Berechtigten so zu beschneiden, dass sie den öffentlichen Verkehr und die Fußgänger nicht behindern. Verkehrszeichen und andere Beschilderungen sind ständig frei von Überwuchs zu halten.

§ 8 Hausnummern und Briefkästen

(1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Wetter (Hessen) festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Ferner sind die unter Absatz 1 genannten Grundstücke mit einer ausreichenden Anzahl an Briefkästen mit den für die Zustellung durch die Post erforderlichen Angaben (Name, Vorname der Bewohner) anzubringen.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Sie kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegensteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 3 Absatz 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung Plakate, Anschläge, Beschriftungen und andere Werbemittel an öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung anbringt, soweit diese nicht dafür zugelassen sind oder keine Erlaubnis dafür besteht.
- b. § 3 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung öffentliche Flächen im Sinne des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt.
- c. § 4 Absatz 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung Tiere mit auf Spielplätze nimmt und dort sowie auf kommunalen Freizeit- und Sportanlagen freilaufen lässt.
- d. § 4 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung als Hundehalter den Hund innerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Leine auf öffentlichen Straßen und Plätzen laufen lässt.
- e. § 4 Absatz 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung als Halter oder Führer eines Tieres es unterlässt, die durch sein Tier entstandenen Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen zu beseitigen.
- f. § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung ein offenes Feuer ohne vorherige Anzeige abbrennt.
- g. § 5 Absatz 2a) dieser Gefahrenabwehrverordnung ein Traditionsfeuer ohne Genehmigung abbrennt.
- h. § 5 Absatz 2b) dieser Gefahrenabwehrverordnung andere Abfälle, als die auf dem Grundstück angefallenen Pflanzabfälle verbrennt und sich darüber hinaus nicht an die aus § 3 PflAbfV ergebenden Bestimmungen hält.
- i. § 5 Absatz 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums oder auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung anzeigefreie Feuer in zweckbestimmt handelsüblichen Feuerstätten und Grillgeräten abbrennt.
- j. § 6 Absatz 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung Wasser aus den Brunnen entgegen seiner Zweckbestimmung in größerem Maße zum Eigengebrauch entnimmt.

- k. § 6 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung die Brunnen und Wasserbecken in jeglicher Art verunreinigt oder durch darin badende Tiere verunreinigen lässt.
- l. § 7 dieser Gefahrenabwehrverordnung als Berechtigter Bäume und Sträucher nicht so beschneidet, dass Verkehrsbeschilderungen überwuchert, der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden oder das Stadtbild ungepflegt erscheint.
- m. § 8 Absatz 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung eine Hausnummer verwendet, welche nicht von der Stadt Wetter (Hessen) vergeben ist.
- n. § 8 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung Hausnummern nicht oder nicht richtig an sein Haus anbringt.
- o. § 8 Absatz 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung Briefkästen nicht in ausreichender Zahl und Größe anbringt und nicht mit den für die Postzustellung notwendigen Angaben versieht. Auch wenn die Anbringung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Tatbestand erfüllt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 und 9 dieser Verordnung zugelassen worden sind oder bestehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatz 1 kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 10 € und höchstens 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 € geahndet werden.

(4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Wetter (Hessen) gemäß § 77 Absatz 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach 30 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wetter (Hessen), den 1. Mai 2024

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister